Mittagsbetreuung der Nachbarschaftshilfe Fürstenfeldbruck und Emmering e.V. Betreuungsbedingungen für das Schuljahr 2023/24

1. Definition

Die Mittagsbetreuung bietet die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Regelklassen der Grundschulen in Fürstenfeldbruck und Emmering ab Unterrichtsende bis 15.30 Uhr (Emmering abweichend: 16/15.30 Uhr). Die Kinder sollen die Möglichkeit haben sich nach dem Unterricht zu entspannen, zu spielen sowie ihre Hausaufgaben zu erledigen. Diese werden beaufsichtigt, die Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit liegt beim Elternhaus. Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Eine Einzelbetreuung von Kindern ist nicht möglich. Die Mittagsbetreuung ist für Schüler mit einem besonderen Betreuungsbedarf nicht geeignet. Alle Beteiligten (Träger, Betreuungspersonal, Eltern, Kinder, Lehrkräfte, Schulleitung) arbeiten konstruktiv zusammen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Anmeldeformular (https://www.nbh-fuerstenfeldbruck.de/downloads/).

Anmeldeschluss ist der 17.03.2023. Es gilt das Eingangsdatum (Briefeinwurf - Eingangstempel, Poststempel, Fax -Eingangsdatum, E-Mail- Eingangsdatum) beim Träger, der

Ökumenischen Nachbarschaftshilfe e.V., Am Sulzbogen 56, 82256 Fürstenfeldbruck

Wenn Sie eine Bestätigung Ihres Email-Eingangs wünschen, setzen Sie einen Haken bei der Lesebestätigung. Für die verlängerte Mittagsbetreuung (bis 16 Uhr, nur an Grundschulen in FFB) muss die ganze Woche gebucht werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Träger. Sind bei Antragstellung nicht genügend freie Plätze vorhanden, werden die verfügbaren Plätze nach sozialen Gesichtspunkten vergeben. Kinder berufstätiger und/oder alleinerziehender Mütter/Väter werden bevorzugt. Eine vorliegende Arbeitsbescheinigung des/der Arbeitgeber/s geht bei Warteliste in die Priorität mit ein. Werden auf dem Anmeldeformular keine Angaben zu Buchungszeiten gemacht, wird grundsätzlich der höchste Buchungsfaktor berechnet. Es können nur vollständig ausgefüllte Anmeldungen inkl. Masernimpfschutz und Arbeitgeberbescheinigungen berücksichtigt werden.

3. Aufnahme

Die Aufnahme der Kinder erfolgt zum Beginn des Schuljahres (12.09.2023). Die Aufnahmekapazität richtet sich nach den von der Stadt/Gemeinde und der Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und der vorhandenen Personalsituation. Die Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist möglich, sofern noch Plätze frei sind. Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ein Masernimpfschutz vorliegt. Die Erziehungsberechtigten erhalten spätestens Ende Mai 2023 ein Informationsschreiben über die Aufnahme in die Mittagsbetreuung.

4. Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung wird an allen Schultagen angeboten; nicht während der Ferien oder an sonstigen schulfreien Tagen. Sie beginnt mit dem stundenplanmäßigen Unterrichtsende und endet zu der von den Eltern gebuchten Uhrzeit.

5. Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung ist von September bis einschließlich Juli eine monatliche Gebühr zu bezahlen, deren Höhe sich aus den gebuchten Betreuungszeiten gem. Anmeldeformular ergibt. Diese wird innerhalb der ersten drei Werktage des jeweiligen Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Weiterhin ist mit Vertragsabschluss ein Spielgeld in Höhe von 20€ für Nichtmitglieder und 15€ für Mitglieder der ÖNH zu entrichten, welches einmalig mit den Betreuungsgebühren im Folgemonat der Aufnahme eingezogen wird. Bei Nichtteilnahme an der Betreuung kann keine Rückerstattung der Betreuungskosten erfolgen.

Gebühren, die die kontoführende Bank bei Nichtdeckung des Kontos erhebt, müssen von den Erziehungsberechtigten getragen werden. Das Nichtbezahlen der Gebühren führt zum Ausschluss des Kindes. Es erfolgt kein Rechnungsversand. Bei Anmeldung im laufenden Monat ist der volle Monatspreis zu entrichten.

6. Verpflegung in der Mittagsbetreuung

Es besteht die Möglichkeit, sofern es räumlich und personell in der Einrichtung möglich ist, ein warmes Mittagessen einzunehmen. Die Buchung erfolgt auf dem Anmeldeformular zur Mittagsbetreuung. Anwesenheitstage sind gleich Essenstage. Wird kein Mittagessen gebucht, ist eine zweite Brotzeit mitzugeben.

7. Aufsichtspflicht/Teilnahmeumfang

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal anmeldet. Sie endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung zum gebuchten Ende für den Heimweg verlässt. Der Nachhauseweg von der Mittagsbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Eltern. Die Ökumenische Nachbarschaftshilfe übernimmt keine Verantwortung, falls das Kind nach der Schule nicht kommt oder sich unerlaubt und ohne Wissen des Personals entfernt.

Nach Vorgabe der Regierung von Oberbayern besteht für die Kinder eine Anwesenheit bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit. Es gibt Ausnahmen, z.B. Arztbesuche oder wöchentliche Sport-/Musikunterrichte, die vorab (mindestens 1 Tag vorher) schriftlich der Mittagsbetreuung mitgeteilt werden müssen. Bitte beachten Sie Punkt 3.5 unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV 2232 1 K 12025-6

8. Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Es gelten die gleichen Bedingungen wie beim Schulbesuch.

Das Fernbleiben ist der Mittagsbetreuung vor Ort schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Das Formular **Antrag auf Befreiung** finden Sie unter: https://www.nbh-fuerstenfeldbruck.de/assets/Antrag-auf-Befreiung.pdf In Emmering genügt die Abwesenheitsmeldung über das Schulsekretariat.

9. Umbuchungen/Änderungen

Umbuchungen, die bis zum 20.09.2023 schriftlich eingehen, werden noch für Oktober berücksichtigt. Während des Schuljahres sind Umbuchungen wie folgt möglich:

gewünschte Änderung zum 01.01.2024	$\qquad \qquad \qquad \Box$	Eingang bis zum 20.11.2023
gewünschte Änderung zum 01.03.2024	$\qquad \qquad \qquad \\ \bigcirc$	Eingang bis zum 19.01.2024
letztmalige Änderung zum 01.05.2024		Eingang bis zum 20.03.2024

Änderungen und Kündigungen müssen zum jeweiligen Termin in der Verwaltung der Nachbarschaftshilfe vorliegen.

Die erste Änderung ist kostenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € berechnet.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Betreuungsvertrag tritt mit der schriftlichen Zusage seitens des Trägers in Kraft und gilt ab September 2023 bis zum 26.07.2024.

Ein Rücktritt vom Betreuungsvertrag ist bis zum 17.08.2023 möglich. Es gilt das Datum des Post-, Fax-, E-Mail-Eingangsstempel bei der Geschäftsstelle des Trägers.

Die ersten 6 Wochen ab dem Betreuungsbeginn gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Kündigungen im laufenden Schuljahr sind zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Die Kündigung ist letztmalig zum 01.05.2024 möglich (Eingang bis zum 20.03.2024 beim Träger).

Der Träger kann auch nach der Probezeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betreuungsbedingungen vor, die einen geordneten Ablauf der Mittagsbetreuung - auch im Interesse der anderen Kinder - erheblich erschweren. Eine fristlose Kündigung seitens des Trägers erfolgt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

11. Ausschluss

Ein Kind kann vom Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Wegen Verstoßes gegen die Betreuungsbedingungen.
- Aus sozialpädagogischen Gründen, die im Kind oder den Erziehungsberechtigten zu suchen sind.
- Wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten in den letzten zwei Monaten nicht nachgekommen sind.
- Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungspersonal und Erziehungsberechtigten gestört ist. Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Geschäftsführung des Trägers zusammen mit dem Betreuungsteam der Schule.

12. Kostenübernahme durch Dritte

Haben die Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme durch Dritte (z.B. Kommune, Jugendamt, Sozialamt) gestellt, so müssen die Eltern bis zur Vorlage eines entsprechenden Bescheides beim Träger die Kosten für die Betreuung und das Essen entrichten.

13. Bescheinigungen

Für gewünschte Bescheinigungen, z.B. für das Finanzamt, wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Diese ist vorab auf das Konto IBAN DE33 7005 3070 0008 0043 68 unter Angabe des Nach- und Vornamens <u>des Kindes</u> sowie des Kalenderjahres, für das die Bescheinigung benötigt wird, zu überweisen. Mit einer Bearbeitungszeit von 10 Werktagen, nach Geldeingang, ist zu rechnen.

14. Unfallversicherung

Während des Besuches der Mittagsbetreuung sind die Kinder über die gesetzliche Unfallversicherung der Schule versichert.

15. Haftung

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung des Eigentums der Kinder oder der Mittagsbetreuung haften die Erziehungsberechtigten des Verursachers.

Für das Betreuungspersonal ist eine Diensthaftpflichtversicherung abgeschlossen.

16. Ferienbetreuung

In der Regel wird, mit einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Kindern, nach Möglichkeit in den Schulferien eine Ferienbetreuung angeboten (Ausnahme: Weihnachtsferien). Diese kann von Kindern im Grundschulalter nach vorheriger Anmeldung besucht werden. Sie findet an der Grundschule Mitte (Theresianumweg 1, FFB) statt. Die Anmeldung erfolgt schriftlich

(<u>https://www.nbh-fuerstenfeldbruck.de/downloads/</u>). Da es sich hierbei um keine schulische Veranstaltung handelt, gelten die Regeln der jeweils aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

17. Schließung aufgrund behördlicher Anordnung

Falls aufgrund behördlicher Anordnung (z.B. Infektionsschutzgesetz) Schulschließungen angeordnet werden, ist hiervon auch die Mittagsbetreuung betroffen.

Die jeweils gültigen Regelungen für die Notbetreuung gelten für die Mittagsbetreuung entsprechend.

Dies gilt auch bei krankheitsbedingten Personalausfällen aufgrund einer pandemischen Lage.

Den Träger trifft in diesen Fällen kein Verschulden.

Eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren kann in diesen Fällen nicht erfolgen.

März 2023 Christine Grunert Geschäftsführerin